

## Besondere Bedingung Nr. 2794

### Selbstbehalt

(Gültig für Glas, Leitungswasser, Feuer-BU, Feuer, Sturm und Einbruch - sofern beantragt)

Sofern in einer Sparte ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 300,00 gekürzt.